

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 23./24.10.2001

	Seite
1. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtübersicht der Änderungen	3
2. Aufnahme der anwenderspezifischen Prüfungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	7
3. Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	9
4. Vergabe von Versicherungsnummern; hier: Angabe des Geburtsdatums im Datenbaustein DBGB	11
5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen 2 und 14 dieses Rundschreibens	13
6. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME	15
7. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV; hier: Änderung zum 01.01.2002 u. a. aufgrund des Altersvermögensgesetzes	17

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

1. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Gesamtübersicht der Änderungen
-

- 316.52 -

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden durch die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) verabschiedet:

1. Die fehlerhafte Doppelanzeige der Fehlernummern
DBME051,
DBME055,
DBME064 und
DBME065
wird im gemeinsamen Kernprüfprogramm behoben.
2. Die Fehlerprüfung zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DBGB107) wird dahingehend erweitert, dass Datumsangaben im Feld "Geburtsdatum", die größer als das Erstellungsdatum des Datenbausteins DBGB sind, als Fehler abgewiesen werden.
3. Bei einer Änderung der Fehlerprüfung des Aktenzeichens Verursacher (AZ-VU) bei der Fehlerprüfung DSME160, die in Abstimmung mit der BA erfolgte, wurde versäumt die erforderliche Anpassung des Fehlertextes DSAE160 vorzunehmen. Diese Anpassung wird hiermit nachgeholt.
4. Die Fehlerprüfung DBAN188 sagt aus, dass beim Anschriftenzusatz vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen muss. Der BfA wurde jetzt ein Fall vorgelegt, wonach die Zeichenkombination „b_.“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) nicht abgewiesen wurde. Der Programmfehler wird berichtigt.

5. Der BfA wurde eine Fehlermeldung vorgelegt, wonach der Fehler DBAN186 mit dem Fehlertext: „Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, einem Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein“ nicht angezeigt wird. Grund: Wenn der Adresszusatz nur aus Ziffern besteht, erfolgt die Abweisung nicht. Aus Sicht der Besprechungsteilnehmer ist die reine numerische Verschlüsselung des Feldes ADR-ZUSATZ eine zulässige Verschlüsselung. Die Fehlerprüfung DBAN186 wird daher ersatzlos gestrichen.
6. In der Sitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 wurden unter TOP 1 (Anpassung der Prüfungen zur Fehlernummer DBME094) und unter TOP 10 (Feinabstimmung des DBRG-Rückmelde- und Erinnerungsverfahren; hier: Einführung einer Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte) Änderungen des Kernprüfprogramms beschlossen. Die Änderungen werden in die Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens aufgenommen.
7. Der Gesetzgeber hat den § 5 Abs. 9 DEÜV zum 01.01.2002 erweitert. Ab dem 01.01.2002 muss der Arbeitgeber in der DEÜV-Meldung kennzeichnen, ob der Arbeitnehmer in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a des Einkommensteuergesetzes (beamtenähnliche Gesamtversorgung) pflichtversichert ist.

Der Text des § 5 Abs. 9 DEÜV in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung lautet:
„Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung und die Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a Einkommenssteuergesetz zu melden.“

Zur Umsetzung dieser Änderung wird im Datensatz DSME die Stelle 184 des bisherigen Reservedatenfeldes für die Kennzeichnung „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ festgelegt und kann bei Meldungen für Zeiträume ab dem 01.01.2002 verwendet werden.

Allerdings müssen nicht zwangsläufig alle Meldungen ab dem 01.01.2002 das neue Kennzeichen enthalten. Vielmehr sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, das neue Kennzeichen zu übermitteln, deren Arbeitnehmer in einer Zusatzversorgung im Sinne des § 10a EStG pflichtversichert sind.

Für die Änderung ist die Fehlerprüfung des neuen Feldes „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ einzuführen (Näheres siehe beiliegendes Änderungsprotokoll sowie Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“).

Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt in zwei Stufen. Das gemeinsame Kernprüfprogramm für die erste Stufe zum Einsatztermin 01.12.2001 enthält die Anpassungen zur Änderung der Bezugsgrößen, die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze für geringfügige Beschäftigte und andere gemeinsame Festlegungen (siehe Anlage 1). Für die zweite Stufe zum Einsatztermin 01.01.2002 sind die Änderungen aufgrund des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und anderer gemeinsamer Festlegungen realisiert (siehe Anlage 2). Die Veröffentlichung der Dokumentation erfolgt mit Versionsnummer 2.07 zum Stand 06.12.2001 und enthält die kompletten Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms zum Einsatztermin 01.01.2002.

Anlagen

- unbesetzt -

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.12.2001 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Achtung: Mit dieser Lieferung (Stand 23.10.2001) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.12.2001 des gemeinsamen Kernprüfprogramms

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seite 29	DBME051, DBME055, DBME064, DBME065: Mehrfache Ausgabe der Fehlernummer wird beseitigt	Programmfehler
Seite 33	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2002 eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 34	DBME105 neu: Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte neu eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seite 51	DBAN188: Die Kombination „b_“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) wird nicht abgewiesen. Programm wird berichtigt.	Programmfehler

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 06.12.2001) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 sowie an die Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze durch das BMA vom 06.12.2001 angepasst.

Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen 01.12.2001 und 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seite 1		Änderung Stand und Version
Seiten 1 und 4	Alle Fehlernummern VOSZaxx in VOSZvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seiten 5 und 6	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 6	Im Feld DATUM-ERSTELLUNG wird der Begriff Millisekunde auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 7	DSMEv30: Der Begriff Millisekunde wird auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seiten 7, 8, 11, und 15	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 16	DSMEe75 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 22	Fehlernummer DSMEa80 in DSMEv80 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 24	Aufgrund der Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze durch das BMA vom 06.12.2001 wird die Stelle 184 im Datensatz DSME mit der Kennzeichnung „beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. des § 10aEStG“ versehen. Gleichzeitig werden die Fehlerprüfungen DSME387 und DSME389 eingeführt-	Telefonische Abstimmung durch die Vertreter der Spitzenorganisationen des Gemeinsamen Meldeverfahrens.
Seite 26	Seitenumbruch	Layout
Seite 27	DBMEa20 in DBMEv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 28	Seitenumbruch	Layout
Seite 29	DBME049 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 29	DBME051, DBME055, DBME064, DBME065: Mehrfache Ausgabe der Fehlernummer wird beseitigt	Programmfehler
Seite 30	Seitenumbruch	Layout
Seite 31	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 32	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 32	DBME094 berichtigt: Prüfung auf unzulässigen GD 08 (rechtliches Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen nach der 2. DEVO/DÜVO) entfernt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seite 33	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 33	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2002 eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 34	DBME105 neu: Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte neu eingefügt	Ergebnis der Besprechung am 06.06.2001
Seiten 35-39	Seitenumbrüche	Layout
Seite 46	DBGB107 neu: Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 50 und 51	DBANe11 - DBANe17 neu: Spezifikationen der bisherigen allgemeinen anwenderspezifischen Fehlerprüfung DBANe10. Diese bleibt für nicht zu spezifizierende Sachverhalte erhalten	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 51	DBAN186 entfernt: Die Prüfung auf Folgezeichen nach einer auf Stelle 1 beginnenden Ziffer im Anschriftenzusatz ist nicht notwendig	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 51	DBAN188: Die Kombination „b_“ (Buchstabe, Leerstelle, Punkt) wurde nicht abgewiesen. Programm wird berichtigt	Programmfehler
Seite 57	Die Abgabegründe 04 und 05 werden entfernt, da die Verfahren von den Krankenkassen nicht angewandt werden. Dadurch mussten die Fehlerprüfungen DBVR012, DBVR014, DBVR020 und DBVR080 angepasst werden	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 58	DBVR082: Der Abgabegrund 05 wurde entfernt, da die Verfahren von den Krankenkassen nicht angewandt werden	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 59	DBVRe01 neu: Übernahme aus der Anlage 10	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 60 und 62	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seiten 64 und 65	DSAEa01, DSAEa05, DSAEa10, DSAEa20 und DSAEa30 in DSAEv01, DSAEv05 DSAEv10, DSAEv20 bzw. DSAEv30 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 65	Im Feld DATUM-ERSTELLUNG wird der Begriff Millisekunde auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 65	DSAEv30: Der Begriff Millisekunde wird auf Mikrosekunde richtiggestellt	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 66 und 68	DSAEa35, DSAEa42, DSAEa52 und DSAEa70 in DSAEv35, DSAEv42, DSAEv52 bzw. DSAEv70 und DSAEa60 in DSAEe60 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 72	Fehlernummer DBAZa20 in DBAZv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 74	Fehlernummer DBEZA20 in DBEZe20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschreibung Seite 80
Seite 75	Feld „WAEHRUNGSKENNZEICHEN“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 76	Feld „ENTGELT“ = Euro in EUR berichtigt	Anpassung an die gängige Bezeichnung
Seite 79	Alle Fehlernummern NCSZaxx in NCSZvxx berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 80	Beschreibung der Stelle 5 der Fehlernummer geändert (v=verbindliche, e=empfohlene anwenderspezifische Prüfung)	Ergebnis der Besprechungen am 08.03. und 23./24.10.2001
Seite 81	Alle Fehlernummern VOSZaxx in VOSZvxx berichtigt	Siehe Änderungsbeschreibung Seite 80
Seite 81	Text VOSZv20 berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001
Seite 81	Text VOSZv42 entfernt, da durch Texte VOSZv40 und VOSZv44 abgedeckt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001
Seiten 82-88	Seitenumbrüche	Layout
Seite 89	Neue Fehlertexte DSME387 und DSME389 eingeführt	Siehe oben
Seite 90	Seitenumbruch	Layout
Seite 91	Alle Fehlernummern DSMEaxx in DSMEvxx berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 91	Fehlernummer DSMEv10, DSMEv20 und DSMEv30 berichtigt	Ergebnis der Besprechung am 08.03.2001 (Siehe auch Bemerkungen zur Seite 80)
Seite 91	Fehlertext DSMEe75 neu	Siehe oben
Seite 93	Fehlertext DBME049 neu	Siehe oben
Seite 95	Fehlertext DBME094 berichtigt	Siehe oben
Seite 95	Fehlertext DBME105 neu	Siehe oben
Seite 98	Überschrift von „Teil 6“ in „Teil 7“ berichtigt	Dokumentationsfehler
Seite 98	Fehlernummer DBMEa20 in DBMEv20 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seite 104	Fehlertext DBGB107 neu	Siehe oben
Seite 108	Fehlertext DBAN186 entfernt	Siehe oben
Seite 108	Fehlernummer DBANa10 in DBANe10 berichtigt	Siehe Beschreibung Änderung Seite 80
Seiten 108 und 109	Fehlertext DBANe11 - DBANe17 neu	Siehe oben
Seite 113	Fehlertext DBVR020 und DBVR080 berichtigt	Siehe oben
Seite 113	Fehlertext DBVRe01 neu	Siehe oben
Seite 116	Fehlertext DSAE160 an Fehlertext DSME160 angepasst	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 118	Fehlertext DSAEv30 berichtigt	Siehe oben

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.01.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 118	Fehlernummern DSAEa01 – DSAEa52 und DSAEa70 in DSAEv01 – DSAEv52 bzw. DSAEv70 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 118	Fehlernummer DSAEa60 in DSAEe60 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 120	Fehlernummer DBAZa20 in DBAZv20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 123	Fehlernummer DBEZA20 in DBEZe20 berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80
Seite 124	Alle Fehlernummern NCSZaxx in NCSZvxx berichtigt	Siehe Änderungsbeschrei- bung Seite 80

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

2. Aufnahme der anwenderspezifischen Prüfungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) prüft mit dem Produkt UNIPOST der Fa. UNISERV Anschriften der Versicherten auf postalische Richtigkeit. Nachdem das Produkt aufgrund seines längeren Einsatzes bewiesen hat, dass es fehlerfrei abläuft, wurden im Jahre 2001 detaillierte Fehlertexte ausgegeben. Die Fehlertexte wurden bislang weder in der Anlage 9 noch in der Anlage 10 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ veröffentlicht.

Es handelt sich um die Texte

- DBANe11 Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet
- DBANe12 PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)
- DBANe13 STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen
- DBANe14 PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar
- DBANe15 STRASSE nicht identifizierbar
- DBANe16 STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen
- DBANe17 PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Erweiterung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die anwenderspezifischen Prüfungen der Anschrift. Die Berücksichtigung dieser Prüfungen in der Anlage 9 erfolgt mit Versionsnummer 2.07 zum Stand 06.12.2001. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger prüft, ob diese Fehlerprüfungen unmittelbar übernommen werden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

3. Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

- 316.26 -

Unterschiedsbeträge für die Dauer eines Leistungsbezuges nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, für die der Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Beiträge nach § 163 Abs. 5 SGB VI gezahlt hat, werden mit Grund der Abgabe 56 gemeldet.

Es sind folgende Meldungen bei Unterbrechung der Beschäftigung von mindestens einem vollen Kalendermonat zu erstatten:

Zum Tage vor Beginn der Leistung erfolgt eine Unterbrechungsmeldung mit dem Grund der Abgabe 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen). Für die Dauer der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber während des Bezuges der Leistung ist eine Sondermeldung mit Grund der Abgabe 56 (= Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit) zu erstatten. Es ist der Zeitraum zu bescheinigen, für den der Arbeitgeber den Beitrag aus dem Unterschiedsbetrag geleistet hat; dabei ist der Personengruppenschlüssel 103 zu verwenden.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung von weniger als einem Kalendermonat sind folgende Meldungen zu erstatten:

Der Unterschiedsbetrag ist mit der nächst folgenden Meldung zu melden. Alternativ ist eine Sondermeldung mit Grund der Abgabe 56 zulässig.

Es stellt sich die Frage, wie Unterschiedsbeträge gemeldet werden, wenn für in der Privaten Krankenversicherung Versicherte Unterschiedsbeträge zu melden sind.

Beispiel:

Beschäftigung (Beitragsgruppe 0210)	01.01. bis 15.05.2001
Beginn der Arbeitsunfähigkeit	04.04.2001
Entgeltfortzahlung bis	15.05.2001
Krankentagegeld	16.05. bis 18.12.2001
Antrag auf Pflichtversicherung	20.05.2001
Beginn Antragspflichtversicherung	16.06.2001

Der Arbeitgeber zahlt für die Zeit vom 16.05. bis 18.12.2001 einen Unterschiedsbetrag zum Krankentagegeld. Er erstattet eine Meldung mit Grund der Abgabe 34 für die Zeit vom 01.01.2001 bis 15.06.2001 (Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat). Nach Ende des Krankentagegeldbezugs hat er eine Neuanschuldung zum 19.12.2001 mit Grund der Abgabe 13 zu erstatten.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer darf die Meldung des Unterschiedsbetrags nur erfolgen, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gestellt hat. Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt frühestens mit dem Wegfall der vorhergehenden Versicherungspflicht (wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gestellt wurde, bei späterer Antragstellung beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags beim Rentenversicherungsträger folgt). In diesem Fall also frühestens am 16.06.2001.

Die Meldung des Unterschiedsbetrags erfolgt mit Grund der Abgabe 56. Dabei wird in Kauf genommen, dass der Meldezeitraum nach dem Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe 34) liegt und der Beginn des Meldezeitraums sich nicht unmittelbar an das Ende der vorhergehenden Beschäftigung anschließen muss (wenn der Antrag auf Versicherungspflicht nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gestellt wurde). Die Bestandsprüfungen bei den Krankenkassen sind entsprechend anzupassen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

4. Vergabe von Versicherungsnummern;
hier: Angabe des Geburtsdatums im Datenbaustein DBGB
-

316.522

Von einer Krankenkasse wurde am 20.08.2001 die Vergabe einer Versicherungsnummer beantragt. Der Datenbaustein DBGB enthielt im Feld „Geburtsdatum“ die Angabe: 05092001 anstelle der richtigen Angabe 05091972. Dieser „fehlerfreie Datensatz“ löste beim Rentenversicherungsträger die maschinelle Vergabe einer Versicherungsnummer sowie die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises aus.

Die Fehlerprüfung zur Vergabe einer Versicherungsnummer wird dahingehend erweitert, dass Datumsangaben im Feld „Geburtsdatum“, die größer als das Erstellungsdatum des Datenbausteins DBGB sind, als Fehler abgewiesen werden. Die Fehlerprüfung wird in die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Version 2.07) übernommen. Die Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Einsatztermin 01.01.2002.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen 2 und 14 dieses Rundschreibens
-

- 316.61 -

Die in verschiedenen Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens getroffenen Festlegungen machen eine Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer legen folgende Anpassungen des Rundschreibens fest:

1. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 31.05.1999 (Punkt 6 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass in Fällen, in denen vom Rentenversicherungsträger keine gültige Versicherungsnummer ermittelt werden kann, der Datensatz mit einem entsprechenden Fehlerdatenbaustein vom Rentenversicherungsträger an die Krankenkasse zurückzugeben ist. Nachfolgend hierzu eine Beschreibung der Fehlersachverhalte und Texte der Fehlerdatenbausteine:

DSMEV97	stillgelegte Versicherungsnummer ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer
DSMEV98	Versicherungsnummer nicht im Bestand der Rentenversicherung
DSMEV99	Versicherungsnummer nicht mehr zulässig (von der Rentenversicherung totgelegt).

Das geänderte Verfahren wird bereits seit 01.04.2000 praktiziert. Der Abschnitt 3.8 des gemeinsamen Rundschreibens wird entsprechend angepasst.

2. In der Besprechung der Spitzenorganisationen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 15./16.02.2000 (Punkt 26 der Niederschrift) wurde nochmals auf die Verpflichtung der Krankenkasse zur Meldung der von den Rentenversicherungsträgern ver-

gebenen Versicherungsnummern an die Arbeitgeber hingewiesen. Dieses Verfahren ist bei den Krankenkassen bereits im Einsatz und wird in das gemeinsame Rundschreiben unter Abschnitt 2.4.1, zweiter Absatz - Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Krankenkassen - und unter Abschnitt 3.1.1.6, vierter Absatz - Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer - übernommen.

3. Das in der Besprechung der Spitzenorganisationen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 10 der Niederschrift) in Bezug zur Rückmeldung von DBRG-Datenbausteinen durch die Rentenversicherungsträger bei Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse getroffene Ergebnis wird in Abschnitt 3.9 in das gemeinsame Rundschreiben aufgenommen. Die Anlage 14 zu diesem Rundschreiben wird ebenfalls aktualisiert.
4. Das gemeinsame Rundschreiben wird auf die neue Rechtschreibreform angepasst.
5. Die Definition der Personengruppenschlüssel 107 und 111 wird im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst. Dabei wird gleichzeitig die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem Personengruppenschlüssel 204 beseitigt. Die Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird dementsprechend angepasst.

Das überarbeitete gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie die geänderten Anlagen zu diesem Rundschreiben werden mit der Nachtragslieferung Version 2.07 (Stand 06.12.2001) veröffentlicht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

6. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME

- 316.58/316.65 -

In der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird unter den Fehlernummern DSMEa30 (neu = DSMEv30) und DSAEa30 (neu = DSAEv30) die anwenderspezifische Prüfung des Zeitstempels (Datum der Erstellung) beschrieben. Die letzten sechs Stellen des Erstellungsdatums sind mit Millisekunden beschrieben. Millisekunden sind jedoch lediglich dreistellig darzustellen. Bei der sechsstelligen Darstellung handelt es sich um Mikrosekunden. Dieser Sachverhalt und die Tatsache, dass nicht alle Systeme im Maschinen-Datum (IPL) Milli- bzw. Mikrosekunden liefern, teilweise nur bis hundertstel Sekunden, hat zu Anfragen von Anwendern geführt.

Die Beschreibung in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass das Datum ab den letzten sechs Stellen mit Nullen zu versorgen ist, wenn vom System für diese Stellen kein Maschinen-Datum (IPL-Datum) ausgegeben wird.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001

7. Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV;
hier: Änderung zum 01.01.2002 u.a. aufgrund des Altersvermögensgesetzes
-

- 316.02 -

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ vom 03.03.1998 in der Fassung vom 07.12.2000 werden geändert. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

Vorspann

Das Datum der Grundsätze sowie der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

Der neue Abschnitt „5 Übergangsregelung“ wird ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Abschnitt 2.3.2

Der Betrag der angeführten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI wird von 300 DM in 155 EUR geändert (vgl. Artikel 7 Nr. 9 des 4. Euro-Einführungsgesetzes).

Abschnitt 2.3.3

Klarstellung, dass für kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV keine Meldungen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu erstatten sind.

Abschnitt 3.1

Die zum 01.01.2003 erfolgende Ablösung der Beitragsberechnungs-Richtlinien vom 16.09.1975 durch den Ersten Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung (vgl. Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 13.08.2001, BGBl. I S. 2165) wird berücksichtigt.

Abschnitt 4.1.2.3

Aus der Aufzählung der zugelassenen Datenträger werden die in der Praxis nicht mehr gebräuchlichen 5 ¼-Zoll-Disketten entfernt.

Abschnitt 5

Es wird ein neuer Abschnitt 5 mit einer Übergangsregelung aufgenommen, die es gestattet, bei Meldungen für Beschäftigte, für die keine beamtenähnliche Gesamtversorgung im Sinne des § 10a EStG besteht, den zurzeit geltenden Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ und den derzeitigen Datensatz gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 7 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung vom 07.12.2000 noch bis zum 31.12.2002 weiter zu verwenden.

Anlage 1

Die Vorderseite des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ wird um das neue Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ (vgl. § 5 Abs. 9 DEÜV in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung) ergänzt und das Ankreuzfeld „Euro“ in „EUR“ umbenannt. Die Ziffer der Belegart wird zur Unterscheidung des bisherigen Vordrucks vom neuen Vordruck von 10 auf 11 erhöht. Auf der Rückseite des Vordrucks wird der Text der Personengruppenschlüssel 107 und 111 im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst, wobei durch die Neudefinition außerdem die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem nicht in den Grundsätzen aufgeführten Personengruppenschlüssel 204 beseitigt werden soll.

Anlage 2

Die Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ wird um einen Hinweis zu dem neuen Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ ergänzt. Außerdem wird die Basiswährung (DM/EUR) unter den Erläuterungen „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ aufgrund der Währungsumstellung zum 01.01.2002 umgestellt.

Anlage 5

Redaktionelle Anpassung der Definition des Abgabegrundes 34 an den auf der Rückseite des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ verwendeten Text.

Anlage 6

Die Definition der Personengruppenschlüssel 107 und 111 wird im Hinblick auf das am 01.07.2001 in Kraft getretene SGB IX angepasst, wobei durch die Neudefinition außerdem die in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsproblematik zwischen den Personengruppenschlüsseln 107, 111 sowie dem nicht in den Grundsätzen aufgeführten Personengruppenschlüssel 204 beseitigt werden soll.

Anlage 7

In der Datensatzbeschreibung werden im Datenbaustein DSME die Erläuterungen zu den Stellen 042-061 von Millisekunden in Mikrosekunden geändert, da das Feld sechs Stellen vorsieht. Außerdem wird im Datensatz DSME die Stelle 184 für die Kennzeichnung „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ festgelegt. Schließlich werden die Erläuterungen zur Stelle 125 des Datenbausteins DBNA – Name präzisiert.

Anmerkung

Die geänderten Grundsätze sind mit Schreiben vom 29.10.2001 dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zur Genehmigung vorgelegt worden und vom BMA mit Schreiben vom 06.12.2001 in der zwischenzeitlich veröffentlichten Fassung vom 06.12.2001 genehmigt worden.

